

keiten um Heiratsversprechen anhand von Pariser Kirchengenrichtsakten des ausgehenden 15. und frühen 16. Jh., aus denen sich sowohl Konfliktstrategien wie auch zeitgenössische Einstellungen zu Ehe und Sexualität rekonstruieren lassen. Eliza BUHRER (S. 82–100) analysiert Kriterien zur Feststellung von Schuld- und Geschäftsfähigkeit, die von englischen Gerichten und Juristen zwischen dem 13. und dem 16. Jh. angelegt wurden. Die Rationalität von Verfahren aus dem Spät-MA wurde noch von der modernen Forschung anerkannt, eine Reihe von Aktenanalysen zeigt allerdings eine Schattenseite der Verfahren, die auch dazu benutzt wurden, undurchsichtige Immobilientransfers innerhalb von Familienverbänden rechtlich zu legitimieren. Beginnend mit einer gegen jüdische Geschäftsleute gerichteten Petition des Benediktinerklosters Reading wegen gefälschter Schuldverschreibungen untersucht Paul BRAND (S. 101–116) einen Prozess um Urkundenfälschung, der kurz vor der Vertreibung der Juden aus England (1290) stattfand. Zwei Mitglieder der jüdischen Gemeinde waren angeklagt, Schuldverschreibungen zu Lasten des Klosters angefertigt zu haben. Da sich gleichzeitig auch zwei andere Klöster (St. Albans und Osney) unter gleichen Umständen mit ähnlichen Forderungen konfrontiert sahen und die Affäre nicht nur vor Gericht, sondern auch im Parlament publik wurde, hatten die Fälle vielleicht auch eine politische Dimension. Chris BRIGGS / Phillip R. SCHOFIELD (S. 117–139) erinnern ihre Leser an die Veränderungen in der grundherrlichen Gerichtspraxis in England im späten 13. Jh., als immer mehr Verfahrensformen der königlichen Gerichte übernommen wurden. Dies führte zur Entwicklung formalisierter und weitgehend standardisierter Verfahren. Ada KUSKOWSKI (S. 140–158) betont die Bedeutung der französischen Sprache nicht nur als Medium der europäischen Eliten, sondern auch als Grundlage für Rechtskulturen von den britischen Inseln bis hin zum Königreich Jerusalem. Eine Sichtung der besonders seit der Mitte des 13. Jh. häufigen Rechtstraktate in französischen Dialekten schließt sich an. Thomas J. MCSWEENEY (S. 159–175) präsentiert die Begnadigungspraxis englischer Könige nicht nur in ihrer rechtlichen, sondern auch in ihrer religiösen Bedeutung, denn ein Straferlass konnte auch zugunsten des Seelenheils des Monarchen gewährt werden. In diesem Fall erkennt er den Begnadigungen den Charakter von Almosen zu. Richard W. KAEUPER (S. 176–191) hebt die Bedeutung des viktorianischen England für die Erforschung der Geschichte des MA hervor und präsentiert einige Ansichten von John Ruskin zum Thema, der hier als Gründer des Faches Kunstgeschichte eingeführt wird. Peter COSS (S. 192–202) vergleicht die Güterverzeichnisse einiger Besitzungen des Kathedalkapitels von Coventry und versucht, Unterschiede im Rechtsstatus einiger Pächter zu definieren, ohne jedoch die terminologischen Differenzen erklären zu können.

Jens Röhrkasten

Netzwerk Landesgeschichte. Gedenkschrift für Sönke Lorenz, hg. von Dieter R. BAUER / Dieter MERTENS / Wilfried SETZLER in Verbindung mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen, Redaktion: Susanne BORGARDS (Tübinger Bau- steine zur Landesgeschichte 21) Ostfildern 2013, Thorbecke, VII u. 464 S.,